

3822 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird

Neben der Aufhebung jener Bestimmungen des KAG, die als unmittelbar anwendbares Bundesrecht durch das Unterbringungsgesetz ersetzt werden sollen, ist es vor allem auch erforderlich, die einschlägigen krankenanstaltenrechtlichen Grundsatzbestimmungen der neuen Rechtslage anzupassen. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates durch Änderung der §§ 37 und 38 sowie durch Einfügung neuer §§ 38a bis 38f erfolgen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Mag. Herbert B ö s c h
Berichterstatler

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender